Werk

Titel: 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

Ort: Köln ; Weimar ; Wien

Jahr: 1999

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0055|log25

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

eignisse. Der Verteidiger deckte die Widersprüche in den Aussagen der drei Verurteilten auf, er verschaffte der verdächtigen Françoise mit Hilfe ihres Gesindes und der Dorfbevölkerung Alibis für die Zeit des Hauseinsturzes und des Schneefalls, er suchte und fand natürliche Ursachen für die angeblichen *maleficia*, und er bezichtigte schließlich diejenigen, welche solchen Dingen Glauben schenkten, selber der Häresie, insbesondere des Manichäismus, denn *facere nivem, glacies, grandines, pruinas et similia sunt opera Dei, et non diaboli vel hominis* (S. 145). Er warnte den damaligen Bischof von Sitten, Walter Supersaxo, der sich der Inquisition als Herrschaftsinstrument bediente, eindringlich davor, daß das einfache Volk aus Hexenverfolgungen den Schluß ziehen könnte, „daß der Teufel und die Seinen tatsächlich Schnee, Eis und Gewitter machen könnten" (S. 144), und erwies sich damit nicht nur als früher Skeptiker, sondern auch als pastoral denkender Christ. Der Edition dieser höchst interessanten Verteidigungsschrift ist eine Übersetzung ins Französische beigegeben. Kathrin Utz Tremp

Knut SCHULZ, Die Anfänge der Bruderschaft des Campo Santo Teutonico (bis zum ersten Viertel des 16. Jahrhunderts), Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 93 (1998) S. 38–61, Josef AMMER, Die Zielsetzungen der Erzbruderschaft zur Schmerzhaften Mutter Gottes beim Campo Santo Teutonico im Lichte ihrer Statuten, ebd. S. 62–78, betreffen beide die um 1450 entstandene Bruderschaft, die im ersten Beitrag vornehmlich prosopographisch, im zweiten verfassungsgeschichtlich (erstes Statut von 1454) betrachtet wird. R. S.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 323. 2. Weltliches Recht S. 327. 3. Kirchliches Recht S. 329. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 337.

Ennio CORTESE, Il diritto nella storia medievale, I: L'alto medioevo, II: Il basso medioevo, Roma 1995, Il Cigno Galileo Galilei Edizioni di Arte e Scienza, VI u. 465 S. bzw. VI u. 622 S., ISBN 88-7831-030-1 bzw. 88-7831-044-1, ITL 68.000 bzw. 72.000. – Dieses voluminöse Werk will einen Überblick über die Entwicklung vornehmlich des Rechts in Italien von der Zeit Konstantins des Großen bis zum Fall Konstantinopels geben. Als Leser hat C. hauptsächlich Studenten im Auge und als Grundlage seiner Darstellung, die in ständiger Auseinandersetzung mit dem grundlegenden Werk seines Lehrers F. Calasso „Il Medio Evo del diritto" (vgl. DA 13, 297 f.) steht, dienten ihm seine Vorlesungen des vergangenen Jahrzehnts. Das römische Recht steht im Mittelpunkt, das kanonische Recht wird aber zur Genüge mit berücksichtigt. Jeder der beiden Bände ist in zehn Kapitel gegliedert, der erste umfaßt die Zeit bis 1100, als die wissenschaftliche Behandlung von Rechtstexten eine neue Ära einleitete und auf diesem Gebiet die Grenze zwischen frühem und späten MA bildete. Es wurde

eine immense Stoffmenge verarbeitet, wie die Literaturverzeichnisse in beiden Bänden (S. 393–439 und S. 489–573) ausweisen. Eine adäquate Würdigung des Inhalts ist bei dem uns zur Verfügung stehenden Raum nicht möglich. In manchen Kapiteln (z. B. Bd. 1 Kap. 5, 6 und 10 über Byzanz, das Papsttum und die Franken, über die Karolingerzeit oder über das 11. Jh.) geht das eigentlich zu behandelnde Thema in den sonst gebotenen allgemeinen Informationen etwas unter. Jeder Band ist mit einem Namen- und Sachregister versehen, das den Benutzer schnell an die gewünschten Informationen gelangen läßt. D. J.

Brian TIERNEY, The Idea of Natural Rights. Studies on Natural Rights, Natural Law and Church Law 1150–1625 (Emory University Studies in Law and Religion, Nr. 5) Atlanta, GA 1997, Scholars Press, VII u. 380 S., ISBN 0-7885-0355-3, USD 24,95. – Der Vf. greift ein hochaktuelles und bedeutendes Thema auf; da über die Frage, ob Menschenrechte ‚vorgeschichtlich' und der Natur des Menschen inhärent sind, also gewissermaßen ontologische Qualität besitzen und unabhängig davon existieren, ob sie von bestimmten Gesellschaftsformen und politischen Systemen anerkannt werden oder nicht, oder ob es sich bei der Idee der Menschenrechte um ein geschichtliches Produkt der westlichen Kultur (der Neuzeit?) handelt, merkwürdig ahistorisch gestritten wird, leistet dieses Buch einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion, indem es die verschiedenen Wurzeln von Naturrechtsdenken aufdeckt, zeitlich beginnend mit kaum wahrnehmbaren Ansätzen in den Glossen ma. Juristen und hinführend zum Rechtsdenken von Hugo Grotius. In manchem zieht das Buch die Summe aus früheren Forschungen des Autors: Mehrere zwischen 1988 und 1991 erschienene Aufsätze sind hier wieder aufgegriffen und in überarbeiteter Form („rewritten") nachgedruckt (vgl. ‚Acknowledgements' S. IX und S. 7). Auch der zweite Teil (S. 93–194) war ursprünglich als separate Abhandlung konzipiert und ist deshalb mit einem „summarizing *Postscript*" versehen worden. Gleichwohl rundet sich das Ganze zu einem in sich geschlossenen Buch: Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit den Thesen Michel Villeys wendet sich der Vf. der kanonistischen Jurisprudenz des endenden 12. und beginnenden 13. Jh. zu, die den alten Begriff des ius naturale mit neuem Inhalt füllte: Man verstand darunter „a kind of subjective force or power inherent in human personality" (S. 64), die als rational, selbstbewußt und moralisch verantwortlich definiert wurde. Dem Theologen und Philosophen Heinrich von Gent, dessen Überlegungen, ob ein zum Tode Verurteilter die Pflicht zur Flucht habe (weil ihm ein Verfügungsrecht über sein Leben nicht zustehe), um 1500 noch von Jacques Almain rezipiert wurden, ist in diesem ersten Teil noch ein eigenes Kapitel gewidmet. Der Komplex „Ockham und die Franziskaner" bildet den zweiten Teil des Buches, wobei als eines der Hauptergebnisse festgehalten zu werden verdient, daß „the core ideas around which Ockham built his doctrine of natural rights and natural law are genuine canonistic ones" (S. 202). Der dritte Hauptteil setzt mit Johannes Gerson im Rahmen des Konziliarismus ein, behandelt die Spätscholastiker Jacques Almain, John Mair und den später in Tübingen lehrenden Konrad Summenhart, um sich dann der Frage zuzuwenden, inwieweit die Entdeckung Amerikas (konkret: die amerikanischen Indianer) die Naturrechtsdiskussion beeinflußte: analysiert werden die spanischen Denker Francisco de Vitoria, Bartoloméo de Las Casas und Francisco Suarez. Hugo Grotius schließlich bildet die Brücke zur Moderne:

„He made it possible for the old theory to live on into the modern world" (S. 342). Insgesamt also: ein denkbar breiter Ansatz, der die ma. Wurzeln einer Rechtsidee aufdeckt, die zwar ihren historischen Ursprung in der westlichen Kultur hat, aber „a universal significance" (S. 346) aufweist, denn sie bedarf nur einer einzigen Voraussetzung: „The one necessary basis for a theory of human rights is a belief in the value and dignity of human life" (S. 347). Vgl. im übrigen auch Alan GEWIRTH, Speculum 74 (1999) S. 250–252. G. Sch.

The origins of modern freedom in the west, ed. by R. W. DAVIS (Making of Modern Freedom) Stanford, Calif. 1995, Stanford University Press, X u. 384 S., ISBN 0-8047-2474-1, USD 49,50. – Das Centre for the History of Freedom an der Washington University in St. Louis trat seit 1992 mit mehreren Sammelbänden zur konkreten Entwicklung moderner „Freiheiten" in der Neuzeit an die Öffentlichkeit. Mit dem vorliegenden Band wird nun der Blick zurückgelenkt zu den Griechen, aber auch ins MA. Einschlägig für unseren Bereich sind: Brian TIERNEY, Freedom and the Medieval Church (S. 64–100), rückt in Anlehnung an frühere Arbeiten ins Zentrum seiner Überlegungen das Weiterwirken römischer Traditionen der Volkswahl bei der ma. Ausbildung repräsentativer Regierungsformen in der Gedankenwelt der Kanonisten und Staatstheoretiker. – John Hine MUNDY, Medieval Urban Liberty (S. 101–134), zeigt vor allem an italienischen Städten, wie der republikanische Staatsgedanke allmählich an Boden gewann, während H. G. KOENIGSBERGER, Parliaments and Estates (S. 135–177), auf weitere repräsentative Herrschaftsinstitutionen zur monarchischen Gewaltenbeschränkung hinweist. – J. H. BAKER, Personal Liberty under the Common Law of England, 1200–1600 (S. 178–202), studiert die Geschichte der Leibeigenschaft und den Zusammenhang mit der Habeas-corpus-Akte. H. S.

Barbara DEIMLING, Ad Rufam Ianuam: Die rechtsgeschichtliche Bedeutung von „roten Türen" im Mittelalter, ZRG Germ. 115 (1998) S. 498–513. – Rote Türen vornehmlich an Kathedralen und Kirchen waren im späteren MA weiter verbreitet, als man denken sollte. Sie kennzeichneten diese Portale als Stätten des (weltlichen wie geistlichen) Gerichts. Rot war oft die Farbe von Richtern und Juristen, und im Holländischen hat sich die Redewendung erhalten „voor de roode deur moeten gan" (= vor Gericht gerufen werden). G. Sch.

Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien 17) Frankfurt am Main u. a. 1996, Campus Verlag, 281 S., ISBN 3-593-35596-5, DEM 68. – Diese Göttinger Diss. von 1992 ist eine zeitgemäße und überzeugende Bestätigung dafür, wie notwendig die Beschäftigung auch der Mediävistik mit stillschweigend übernommenen Vorstellungen geworden ist. Gegen die von Otto Brunner unter sehr spezifischen und keineswegs wertfreien Bedingungen entwikkelte Lehre von ‚Schutz und Schirm' – der Anschauung, daß ma. Herrschaft über Bauern auf gegenseitigen Verpflichtungen beruht habe – tritt der Vf. mit ungemein belesener, intellektuell ernsthafter und von der Sache her weithin überzeugender Argumentation an. Der Dekonstruktion auf quellenkundlicher Ebene sind die ersten drei Kapitel des Buches gewidmet (‚Schutz vor Schirm', ‚Bleiben lassen', ‚Schutz und Schirm'), auf methodischer und wissenschaftgeschichtlicher

Ebene dann das vierte Kapitel. Als bedenkenswerte Nebenprodukte dieses ersten Teiles des Werkes ergeben sich Erkenntnisse zum mystifizierenden Denken in der historiographischen Praxis, so z. B. zur Vorstellung vom ewig gleichbleibenden ‚Alteuropa'. Auch der Mißbrauch einer willkürlichen ‚Begriffsgeschichte' entgeht nicht der Kritik, so etwa die manipulative Auslegung des Quellenbegriffes ‚Holde' durch Brunner. Im zweiten Teil des Buches entwickelt A. eine sozialgeschichtliche Deutung des Verhältnisses von Herren und Bauern. Dazu benutzt er einen weiteren Brunnerschen Grundbegriff: die Fehde. Ausgehend von der breit belegten Tatsache, daß Fehde zwar von Herren gegen Herren geführt wurde, daß dabei aber vor allem Bauern getroffen wurden, entwickelt der Vf. eine in den Grundlinien überzeugende, am Ende des Buches aus den Quellen erhärtete These von der ‚sozialen Produktion der Gewalt'. Der Klarheit wegen sei A.s Modell im folgenden wörtlich wiedergegeben (S. 150): a) Es besteht ein unorganisiertes Monopol des Herrenstandes auf die Hauptmittel der Gewalt; b) Um ihre Ansprüche durchzusetzen, führen die Herren gegeneinander Fehden, in denen vor allem Bauern getroffen werden; c) Die Fehden der Herren (re)produzieren ein Schutzbedürfnis der Bauern; d) Unter der Bedingung (a) führt das Schutzbedürfnis zur (erneuten) Unterwerfung der Bauern unter die Herren; e) Die Unterwerfung unter einen Herren (1) ist mit dem Ausschluß der Bauern von der Möglichkeit gekoppelt, sich selbst zu schützen, und (2) versorgt die Herren in Form von Renten und Abgaben mit den materiellen Mitteln, die für den herrschaftlichen Besitz der Hauptmittel der Gewalt nötig sind; damit reproduziert sie das Monopol eines Herrenstandes auf die Hauptformen von Gewalt (a). Die Verfolgung der eigenen Interessen durch die fehdeführenden Herren (b) reproduziert somit ihre eigenen Voraussetzungen (a). – Ein solches Modell hat für den Vf. den eindeutigen Vorteil, daß nun endlich das System der Beziehungen der Herren untereinander (‚Lehnswesen') und das System der Beziehungen zwischen Herren und Bauern (‚Grundherrschaft') aufeinander bezogen werden können. Wer je versucht hat, Studenten diese Strukturen ma. Sozialgeschichte jeweils für sich zu erhellen, wird sich dem heuristischen Fortschritt von A.s Modell nicht verschließen können. Sicherlich bleiben offene Fragen, so etwa der Ort geistlicher Grundherren im Modell. Auch könnte Kritik am zuweilen überladenen Stil des Buches angebracht werden, die jedoch angesichts der angeschnittenen hochkomplexen Probleme kleinlich wäre. Im ganzen ist das Buch eine reife, durch die Weite des Horizonts tief beeindruckende Leistung, die für die ma. Sozialgeschichte wie auch das Selbstverständnis der deutschen Mediävistik wegweisend sein wird. Michael Toch

Guido ROSSI, Studi e testi di storia giuridica medievale, a cura di Giovanni GUALANDI e Nicoletta SARTI (Seminario Giuridico della Università di Bologna 175) Milano 1997, Dott. A. Giuffrè Editore, XII u. 864 S., ISBN 88-14-06468-7, ITL 98.000. – Ein umfangreiche Gedenkschrift für den 1986 verstorbenen Bologneser Rechtshistoriker R. liegt nun vor, in der mehrere Studien aus den 50er und 60er Jahren vereinigt wurden, etwa über die Schule von Bologna oder das Decretum Gratiani. M. H.

Stefan ESDERS, Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 134) Göttingen 1997, Vandenhoeck & Ruprecht, 527 S., 2 Abb., ISBN 3-525-35449-5, DEM 108. – Ziel dieser Freiburger althistorischen Diss. von 1993 ist es, die Praeceptio Chlotharii (PC) aus römisch-rechtlichen Traditionen in Südgallien zu erklären, Chlothar II. (584/613–629) als ihren Urheber und „Burgund" als Geltungsbereich zu erweisen. An den Anfang der Forschungsgeschichte (S. 9–30) stellt der Vf. Montesquieus Neudatierung und Interpretation der PC: Chlothar II. (und nicht, wie bis dahin vermutet, Chlothar I.) habe sie erlassen und damit die Grundlage der an das Recht gebundenen, feudalen Monarchie gelegt, eine These, die weitgehend die historische Literatur bis ins 20. Jh. bestimmt hat und der auch der Vf. zuneigt. Er erörtert ausführlich die Überlieferungsgeschichte der beiden vermutlich aus „Burgund" und dem Rhoneraum stammenden Hss. Aufgrund dieser Überlieferung schreibt er die PC Chlothar II. zu, verknüpft sie mit dem Pariser Edikt von 614 bzw. der Zusammenkunft Chlothars II. mit burgundischen Großen (616) und bestimmt „Burgund" als ihren Geltungsbereich. Der Edition folgt eine deutsche Übersetzung (S. 82–85). In einem ausführlichen Kommentar (S. 109–267) wird für die Begrifflichkeit und für den Sachinhalt die Herkunft aus der römisch-rechtlichen Tradition nachgewiesen. Die Wirkung dieser Tradition vom Modus der Ansiedlung *(hospitalitas)* der Burgunder in Südostgallien über die Kontinuität der Zivilverwaltung, insbesondere der Fiskal- und Gerichtsordnung, bis hin zu den spätmerowingischen Bischofsherrschaften und der Rechtsgebundenheit des merowingischen Königs deutlich aufzuzeigen, ist das Ziel der beiden Schlußkapitel (S. 268–460). – Obwohl in dieser Arbeit viele Argumente gebracht werden, welche die Datierung auf Chlothar II. und die Bestimmung des Geltungsbereiches „Burgund" – manchmal wird auch die Provence oder das „fränkische Burgund", das bis Orléans bzw. Paris reichte, dazu gezählt! – stützen sollen, gibt es gewichtige Gründe, die eher für eine Frühdatierung auf Chlothar I. und die Zeit seiner Alleinherrschaft sprechen (558–561). Sie ergeben sich zum Teil aus des Vf. eigener Untersuchung. Die Sammelhs. aus Corbie (BN Lat. 12097) wiese bei einer Frühdatierung der PC keine mißliche Lücke von über 40 Jahren auf; die durch die karolingische Hs. (BN Lat. 10753) suggerierte „Novellierung" des Liber Gundobadi würde nicht erst 100 Jahre, sondern nur ca. 45 Jahre später erfolgt sein; *germanus*, so in der ältesten Hs. des 6./7. Jh. (Lat. 12097), wäre eindeutig und wortgetreu DER Bruder, Childebert I. († 558); der Geltungsbereich der PC wären die BEIDEN um 560 noch stark römisch geprägten Gebiete des Reichsteils Childeberts: „Burgund" und das Gebiet zwischen Seine und Loire, d. h. der *tractus Armoricanus*, dessen gallorömische Bevölkerung sich nach Procop um 494 Chlodwig durch Vertrag unterstellt hatte und noch Mitte des 6. Jh. „römische" Truppenverbände stellte. Inhaltlich läßt sich in der ganzen Untersuchung des Vf., soviel ich sehe, kein Beleg finden, der dieser frühen Zeitstellung und diesem Geltungsbereich widersprechen würde. Diese kritische Reserve gegenüber Datierung und Geltungsbereich der PC mindert nicht den hohen Wert der umfangreichen Untersuchung über das Nachwirken und die Verwandlung römischer Rechtsvorstellungen in Südgallien, ihre Rolle für die Ausbildung einer „burgundischen" Identität und für die Ausdifferenzierung der *pays de droit écrit* und der *pays de droit coutumier* (S. 412 f.). Reinhold Kaiser

Ingrid HEIDRICH, Befragung durch Beauftragte – Beeidung durch Betroffene. Zum Verfahren bei mittelalterlichen Besitzaufzeichnungen, VSWG 85 (1998) S. 352–358, macht die (an sich naheliegende) Vermutung wahrscheinlich, daß das im fränkischen Reich etablierte und nachweisbare Inquisitionsverfahren auch in späterer Zeit in Übung blieb. G. Sch.

Hermann WEISERT, Zur Dauer der Königswahlen bis zu den Krönungen, ZRG Germ. 115 (1998) S. 598–609, ein, wie schon der etwas merkwürdige Titel anzeigt, stilblütenreiches und inhaltsarmes Traktätchen, dem es auf die Feststellung ankommt: „Auch später wurden eindeutig nur Könige gewählt, denen häufig die Kaiserkrönung folgte, aber eine Kaiserwahl ist in den Quellen nie verzeichnet" (S. 604), woraus zu folgern ist: „Die Historiker sollten jedoch endlich zum Reich von den alten Reichstiteln Gebrauch machen und nicht von denen, die man für die Zeit vor 1800 über die Vorstellungen des 18. bis 20. Jahrhundert zu behaupten beliebte" (S. 608). G. Sch.

Armin WOLF, Königswähler in den deutschen Rechtsbüchern. Mit einem Exkurs: kiesen und irwelen, kore und wale, ZRG Germ. 115 (1998) S. 150–197. – Abgesehen von dem Exkurs über „kiesen und irwelen", geht diese Studie auf eine dem 23. Deutschen Rechtshistorikertag 1980 (!) gemachte Mitteilung zurück. Untersucht werden die Texte des Auctor vetus de beneficiis, der Sachsenspiegel, dessen (rückübersetzte) lateinische versio Vratislaviensis, der 1274/75 in Augsburg entstandene Deutschenspiegel und schließlich der sog. Schwabenspiegel in der Laßberger Hs. und als ‚Varianten' die Lesarten der Tambacher, Züricher und Ingolstädter Hs. Im Gegensatz zu bisherigen Anschauungen kommt W. zu der Annahme verschiedener Textstufen in Sachsen- wie Schwabenspiegel, aus denen sich für die Geschichte der Königswähler ergibt: In der von Eike stammenden Fassung des Sachsenspiegels waren als Königswähler „die Deutschen" genannt, im Lehnrecht weiter die Fürsten, *de die êrsten in des rîches core sin*. Sechs sollten den König zwecks Bezeugung der rechtmäßigen Wahl bei seinem Zug nach Rom begleiten. Erst „in zeitlicher Nähe zur Wahl Rudolfs von Habsburg" (dazu auch DA 54, 346) sei die Bestimmung, daß es drei bestimmte geistliche bzw. weltliche Kurfürsten sein müßten, hinzugefügt worden, die Erzämter hätten dabei keine Rolle gespielt. Die Siebenzahl verdanke sich der Vergabe einer Stimme an das Herzogtum Bayern durch König Rudolf, in der Wahl Albrechts I. 1298 sei der König von Böhmen anstelle Bayerns zum Zuge gekommen, das Kurfürstenkollegium also abgeschlossen gewesen. – Im übrigen habe es zwischen *kiesen* und *welen* keinen inhaltlichen, sondern lediglich einen sprachgeschichtlichen Unterschied gegeben. G. Sch.

John HUDSON, The Formation of the English Common Law. Law and Society in England from the Norman Conquest to Magna Carta, London u. a. 1996, Longman, XVI u. 271 S., ISBN 0-582-07027-9, GBP 42. – Die Entstehung des englischen common law wird üblicherweise in die Zeit Heinrichs II. gesetzt. H. meint, dieses „System" sei schon seit den anglonormannischen Königen, namentlich Heinrich I., aus verschiedenen überkommenen Elementen gebildet worden, und betont die Kontinuität von 1066 bis zu dem im späten 12. Jh.

erreichten Höhepunkt und darüber hinaus. Der Ansatz, das (Land- und Straf-)Recht vor dem gesellschaftlichen Hintergrund zu sehen, erweist sich als fruchtbar. Doch bleibt fraglich, ob man aus rudimentären Rechtstexten wie den Leges Henrici Primi auf eine allgemein im Lande anerkannte Rechtsordnung schließen darf. Karl Schnith

The History of English Law. Centenary Essays on ‚Pollock and Maitland', ed. by John HUDSON (Proceedings of the British Academy 89) Oxford 1996, Oxford University Press, XII u. 288 S., ISBN 0-19-726165-5, GBP 19,95. – Die zweibändige Geschichte des englischen Rechts von Frederick Pollock und Frederick Maitland (in Wirklichkeit fast ausschließlich von Maitland verfaßt) gilt immer noch als zitierfähiger Klassiker. Hundert Jahre nach der Erstveröffentlichung haben namhafte Rechtshistoriker eine historiographische Würdigung unternommen. Die ersten vier Beiträge behandeln die historiographische Entwicklung seit Maitland für die ma. englische Rechtsgeschichte: Patrick WORMALD, Maitland and Anglo-Saxon law: beyond Domesday Book (S. 1–20). – John HUDSON, Maitland and Anglo-Norman Law (S. 21–46). – J. C. HOLT, The writs of Henry II (S. 47–64) (dies eher ein Arbeitsbericht über die geplante Neuausgabe als ein Beitrag über das Zeitalter Glanvilles). – Paul BRAND, ‚The Age of Bracton' (S. 65–90). – Danach folgen thematische Beiträge über Fehde, Rechtspraxis, Kirchenrecht, die Entwicklung der Krone als juristischer Person, bzw. die Behandlung von Frauen und anderer (vom Standpunkt des Rechts gesehen) Randgruppen: Stephen D. WHITE, Maitland on family and kinship (S. 91–114). – Henry SUMMERSON, Maitland and the criminal law in the age of Bracton (S. 115–144). – R. H. HELMHOLZ, The learned laws in ‚Pollock and Maitland' (S. 145–170). – George GARNETT, The origins of the crown (S. 171–214). – Paul R. HYAMS, Maitland and the rest of us (S. 215–242). – Die Zusammenfassung von einem führenden Rechtshistoriker, S. F. C. MILSOM, ‚Pollock and Maitland' a lawyer's retrospect (S. 243–260), macht klar, warum Maitland im Gegensatz zu anderen Historikern seiner Generation immer noch als ‚one of us' gilt, als ein Quasi-Zeitgenosse, dessen Ansichten behandelt und gegebenenfalls widerlegt werden müssen. – Mark PHILPOTT, Bibliography of the writings of F. W. Maitland (S. 261–278). T. R.

De Iure Canonico Medii Aevi. Festschrift für Rudolf Weigand. Hg. von Peter LANDAU unter Mitarbeit von Martin PETZOLT (Studia Gratiana 27) Roma 1996, Libreria Ateneo Salesiano, 621 S., 1 Frontispiz, 8 Abb., ISBN 88-213-0337-3, ITL 95.000. – Die Festschrift zum 65. Geburtstag des im Frühsommer des vergangenen Jahres plötzlich verstorbenen Würzburger Kirchenrechtshistorikers enthält folgende Arbeiten: Norbert BRIESKORN, Perfectio, Protectio, Excommunicatio – Paris B. N. Ms. lat. 2653, f. 70^{ra}-72^{ra}. Eine bislang nicht berücksichtigte Dekretquaestio des späten 12. Jahrhunderts (S. 11–39), ediert, übersetzt und kommentiert (quellenkundlich nicht so ganz auf der Höhe) drei Quaestionen (fol. 70^{r}) über die Ehefähigkeit von Exkommunizierten, die Reichweite von Geboten und das Asylrecht. – James A. BRUNDAGE, Professional discipline in

the medieval courts christian: the Candlesby case (S. 41–48), zeigt an dem Fall des Prokurators Hugh Candlesby († nach 1381) aus Ely, wie schwer es für geistliche Gerichte war, sich gegen unstandesgemäßes Verhalten von Juristen zu wehren. – Charles DONAHUE, Jr., The monastic judge: social practice, formal rule, and the medieval canon law of incest (S. 49–69), macht an achtzehn Ehescheidungsfällen der Jahre 1292 bis 1294, in denen der Mönch Richard de Clyve in Canterbury die Urteile fällte, deutlich, daß die Durchsetzung des positiven Rechts stark von gesellschaftlichen und auch menschlichen Faktoren abhängig war. – Péter ERDÖ, Das älteste Protokollbuch des Vikariatsgerichts von Esztergom (Ungarn) (S. 71–84), beschreibt die Hs., die Protokolle aus dem Anfang des 16. Jh. enthält. – Gérard FRANSEN, Un Principium Decretorum de Jean de Fintona? (S. 85–104), ediert den Text aus der Hs. Seo de Urgel 2030, die eingehend beschrieben wird, und als deren Autor durch eine Parallelüberlieferung in Reims Jean de Fintona erwiesen werden kann. – Antonio GARCÍA Y GARCÍA, Manuscritos de derecho canónico medieval en Salamanca (S. 105–147), bietet nach einem Überblick über die Geschichte der Universitätsbibliothek Salamanca von 1254 bis heute einen Katalog der zumeist nachgratianisches Kirchenrecht enthaltenden Hss., in dem man sich durch ein Werkverzeichnis schnell zurechtfindet. – Jean GAUDEMET, A propos de l'épiscopat médiéval (XII^{e}–XIII^{e} siècles) (S. 149–172), beschäftigt sich mit der kanonischen Wahl, der Rolle des Bischofs als Seelsorger und weltlicher Machthaber und seiner Funktion als Gesetzgeber und Richter. – André GOURON, „Conditio probrosa et spernenda" (S. 173–187), beschreibt, wie die Wendung, die im römischen Recht ihren Platz im Erbrecht hatte, Ende des 12. Jh. ins Kirchenrecht übernommen und aufs Eherecht angewendet wurde. – Wilfried HARTMANN, Über Liebe und Ehe im früheren Mittelalter. Einige Bemerkungen zu einer Geschichte des Gefühls (S. 189–216), belegt durch viele Beispiele, daß auch das frühere MA und nicht erst die Zeit ab dem 12. Jh. „Feinheit des Gefühls und psychologisches Einfühlungsvermögen gekannt hat" (S. 215). – Matthäus KAISER, Unauflöslichkeit der Ehe im Lichte der Quellen zu C. 1056 und zu C. 1134 CIC (S. 215–247). – Jiří KEJŘ, Die Prager Vorträge von Uberto de Lampugnano (S. 249–269), kann die vier Vorträge des italienischen Rechtsgelehrten in sieben Hss., von denen zwei im letzten Krieg vernichtet wurden, nachweisen. Ferner ist die Ankündigung dieser Gastvorlesung erhalten: das dort genannte Vortragsjahr 1380 kann K. auf 1385 korrigieren. – Peter LANDAU, Gratian und Dionysius Exiguus. Ein Beitrag zur kanonistischen Interpolationenkritik (S. 271–283), widerlegt W. Peitz' Theorie einer durchgängigen Benutzung des Arbeitsexemplars der Konziliensammlung des Dionysius Exiguus durch Gratian. Es gebe nur ganz wenige Stellen im Dekret, bei denen man annehmen könne, Gratian habe seine Texte mittels einer Dionysiana komplettiert. – Anne LEFEBVRE-TEILLARD, A propos d'une lettre à Guillaume: La filiation legitime dans l'oeuvre d'Ives de Chartres (S. 285–309), bespricht den Brief 205 Ivos von Chartres, aus dem Grundzüge seiner Ehelehre entwickelt werden. – Peter LEISCHING, „et teneat eam per dexteram manum in sua manu dextera...". Zur Handgestik mittelalterlicher Trauungen (S. 311–330), untersucht „ikonographisch ermittelbare Typen der formalisierten Handgesten der Brautleute im Eheschliessungsakt" (S. 315) und kommt auf vier, noch weiter unterteilbare Typen (aktive Mitwirkung des Priesters, Tastgebärde, Greifgebärde und Redegestus), die durch acht Abbildungen veranschaulicht werden. – Georg MAY, Exekutoren der

Provinzialstatuten im Erzbistum Mainz während des hohen und späten Mittelalters (S. 331–373), informiert über die Mainzer Provinzialsynoden, die Provinzialstatuten seit 1154 und ihre Überlieferung sowie über die Durchsetzung dieser Statuten in den Suffraganbistümern der Kirchenprovinz, die Aufgabe der seit 1254 auftretenden Exekutoren war und im 15. Jh. von den Generalvikaren wahrgenommen wurde. – Hubert MORDEK, De fide catholica et primo precepto legis. Kirchenrechtlich-Theologisches in der weltlichen Gesetzgebung des Frühmittelalters (S. 375–411), analysiert zwei kleine nachkarolingische Kapitulariensammlungen in den Hss. Leiden Voss. Lat. Q. 13 (10 Jh.) und Trier, Stadtbibl. 1098/14 (12. Jh.) und veröffentlicht sie als Incipit-Explicit-Ausgabe. – Giuseppe MOTTA, Una silloge canonistica del sec. XII tra Deusdedit ed Anselmo di Lucca (Torino, Biblioteca Nazionale E. V. 44) (S. 413–442), beschreibt die Hs. und teilt die Rubriken, Inskriptionen, Incipit und Explicit der Kanonessammlung auf fol. 71–86 des Codex mit, deren Quelle die Sammlungen Deusdedits und Anselms von Lucca bilden. – Knut Wolfgang NÖRR, Ohne Ansehung der Person. Eine Exegese der 12. Regula iuris im Liber Sextus und der Glossa ordinaria des Johannes Andreae hierzu (S. 443–464): Die entgegengesetzte Bemessung der Strafe für hohe Würdenträger in den Kommentaren zur Regula könnte nach Ansicht des Vf. darauf zurückgehen, daß die Frage der Trennung von Amt und Person noch nicht gelöst war. – Kenneth PENNINGTON, Interpretation of privileges: Raoul of Chennevières's repetition to „Volentes" (VI 5.7.1) (S. 465–480), bespricht die 1281 in Orléans vorgetragene repetitio über die Dekretale Innozenz' IV., mit der Raoul de Chennevières versuchte, die bischöfliche Autorität gegenüber ausufernder päpstlicher Exemtion zu stärken. – Antonia SAHAYDACHNY BOCARIUS, The marriage of unfree persons: Twelfth century decretals and letters (S. 481–506), befaßt sich mit sechs Dekretalen der Jahre 1155 bis 1201, in denen soziale und rechtliche Probleme, die durch die Heirat Unfreier auftauchten, verhandelt wurden. – Robert SOMERVILLE and Anders WINROTH, ‚Collecting tidbits': Aulus Persius Flaccus and Bishop Burchard of Worms (S. 507–516), konstatieren die Benutzung von Persius' Satiren durch Burchard von Worms im Vorwort zu seinem Dekret. – Rolf SPRANDEL, Das Kirchenrecht in der Weltchronik des Mönchs Albert (S. 517–546): Für die Zeit nach 1277 sind Alberts Gewährsleute für kirchenrechtliche Tetxe Bernard Gui, Heinrich von Herford, die Kölner Weltchronik, Gobelinus Person und ein verlorenes Register des Basler Konzils. – Alfons M. Card. STICKLER, Das Privilegium Romanae Ecclesiae in der Quästionensamlung des Oriel College (Ms. 53) von Oxford (S. 547–557), veröffentlicht den Text (fol. 339) der theoretischen Erörterung, in der herausgestellt wird, daß über die Nichtjudizierbarkeit des Papstes, außer im Fall der Häresie, und seine Entscheidungsvollmacht in Glaubensfragen nicht diskutiert werden darf. – Hans THURN, Inhaltsanalyse eines Traktates des Giuliano Cesarini für Papst Eugen IV. gegen das Konzil von Basel (S. 559–571). – Dietmar WILLOWEIT, Zum Einfluß gelehrten Rechtsdenkens in Urkunden des 13. Jahrhunderts (S. 573–596), illustriert an Beispielen das Eindringen römischer Rechtsbegriffe in die Urkundensprache, die Entwicklung neuer, durch die Rezeption beeinflußter Geschäftsformen und die Entstehung eines Bewußtseins von der Eigentümlichkeit, aber auch Verbindlichkeit des einheimischen Rechts, das sich am deutlichsten in seiner schriftlichen Fixierung im 13. Jh. niederschlägt. – Den Schluß des gewichtigen Bandes bildet ein Schriftenverzeichnis des Geehrten. D. J.

James MULDOON, Canon Law, the Expansion of Europe, and World Order (Variorum Collected Studies Series CS 612) Aldershot u. a. 1998, Ashgate, X u. 300 S., ISBN 0-86078-685-4, GBP 49,50. – In der florierenden Reihe von inzwischen kaum übersehbarem Umfang liegt jetzt vor ein Band mit 12 teilweise an entlegener Stelle publizierten Studien des Kanonisten M. aus den letzten 30 Jahren, die durch einen Index erschlossen werden. M. H.

Richard KAY, Councils and Clerical culture in the Medieval West (Variorum Collected Studies Series CS 571) Aldershot u. a. 1998, Ashgate, XII u. 300 S., ISBN 0-86078-640-4, GBP 49,50. – Insgesamt 19 Beiträge von K., unter anderem mehrere zu Dantes Monarchia, sind in dem vorliegenden Band versammelt, der durch Addenda et Corrigenda sowie ein allgemeines und ein Hss.-Register bereichert wird. M. H.

Charles MUNIER, Exemption monastique et conciles africains, Revue Bénédictine 108 (1998) S. 5–24, befaßt sich mit den karthagischen Konzilien von 525 und 535, auf denen die klösterliche Exemption von der Gewalt des Ortsbischofs und deren Festschreibung das wichtigste Thema war. D. J.

Neunter Internationaler Regula-Benedicti-Kongreß, Rom (Sant'Anselmo) 9.–14. September 1996 (Regulae Benedicti Studia 19) St. Ottilien 1997, EOS-Verlag, XIII u. 269 S., Abb., ISBN 3-88096-293-6, DEM 130. – Von insgesamt 15 Beiträgen berühren unser Arbeitsgebiet: Gisela MUSCHIOL, Von Benedikt bis Bernhard – Klausur zwischen Regula und Realität (S. 27–42), rückt ein offenbar wenig ausgeschöpftes Thema ins Bewußtsein. Nach einer kritischen Forschungsbilanz bietet sie „Probebohrungen", die sich auf die gallischen Regeln des 6. Jh., die Aachener Reformgesetzgebung und die Frühzeit der Zisterzienser erstrecken. – Rolf BUSCH, Die vielen Messen für das Seelenheil. Beobachtungen zum frömmigkeitsgeschichtlichen Kontext der „Missa pro uiuis et defunctis" des Bobbio-Missale (S. 141–173). – Michaela ZELZER, Die Geschichte vom Seefahrer Brendan im Dienst der karolingischen Klosterreform (S. 175–182), meint, daß ein irischer Bericht über Fahrten bis nach Nordamerika auf den Kontinent gelangte und „zur Zeit der monastischen Reform Ludwigs des Frommen" mit dem Ziel stilisiert und verbreitet wurde, „wichtige Punkte der monastischen und kirchlichen Reform einzuprägen" (S. 181). – Judith PAULI, Benedikt von Nursia – ein Spiegel des orientale lumen. Notizen zur griechischen Überlieferung der Regel und Vita Benedikts (S. 253–269). R. S.

Benedict R. GUEVIN, The Language of „Service" in the RM and the RB. A Comparative Study, Revue Bénédictine 108 (1998) S. 25–43, untersucht die Begriffe *servire, militare, ministrare* und die dazugehörigen Substantive in der Regula Benedicti und der Regula Magistri und kommt zu dem Schluß, daß die Benediktregel für den Gottesdienst *servitus* und für irdische Dienstleistungen *servitium* bzw. *servire* und *servus* bevorzugt benutzt, während die Regula Magistri eine Vorliebe für *servire* und *servus* bei der Beschreibung gottesdienstlicher Handlungen zeigt. D. J.

Rudolf WEIGAND, Mittelalterliche Texte: Gregor I., Burchard und Gratian, ZRG Kan. 84 (1998) S. 330–344, nimmt die Besprechung des Kolloquiumbandes „Mittelalterliche Texte" (MGH Schriften 42, 1996) zum Anlaß, um die Benutzung von Burchards von Worms Dekret und des Briefregisters Gregors des Großen durch Gratian zu vertiefen. Danach hat Gratian für die erste Fassung seines Decretum die Rechtssammlung Burchards benutzt, wie sich eindeutig aus C. 27 q. 1 c. 17–18 ergibt, in denen sich die für italienische Burchard-Codices charakteristische Lücke in Buch 8,38–49 widerspiegelt. In der späteren Redaktion ergänzte Gratian seine Exzerpte aus Gregorbriefen mittels eines Registerexemplars, während die Paleatexte aus Gregorbriefen aus kanonistischen Quellen vom Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh. stammen. D. J.

Uta-Renate BLUMENTHAL, Papal Reform and Canon Law in the 11th and 12th Centuries (Variorum Collected Studies Series CS 618) Aldershot u. a. 1998, Ashgate, XII u. 334 S. ohne durchgehende Paginierung, 1 Frontispiz, ISBN 0-86078-695-1, GBP 55. – Der Band enthält achtzehn Arbeiten aus den letzten beiden Jahrzehnten vornehmlich zur Kanonistik der Reformzeit sowie zur Politik Paschals II. und ihrer Bewertung. Die anastatisch nachgedruckten Aufsätze sind durch Addenda und Corrigenda aktualisiert (S. 1–4) und durch ein Namen- und Sachregister erschlossen. D. J.

Harald MÜLLER, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), Teil 1: Untersuchung, Teil 2: Regesten und Edition (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia = Etudes et documents pour servir à une Gallia Pontifica 4,1/2) Bonn 1997, Bouvier Verlag, X u. 285 S. bzw. 503 S., ISBN 3-416-02690-X, zus. DEM 220. – Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit war einer der wirksamsten Treibriemen für die Durchsetzung des universalen Jurisdiktionsprimates und zugleich ein Multiplikator für die Verbreitung des gelehrten Rechtes. Deshalb ist dieses im späten 11. Jh. entstandene, ein Jahrhundert später zur vollen Blüte gelangte Rechtsinstitut, das mit der Ausbreitung der bischöflichen Offizialatsgerichte an Bedeutung verlor, für die Entwicklung des abendländischen Rechtswesens gar nicht hoch genug einzuschätzen. Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit bot dem Rechtssuchenden den Vorteil, daß es die höchstrichterliche Entscheidung mit den praktischen Notwendigkeiten einer Prozeßführung vor Ort vereinigte. Nach den Detailstudien von Othmar Hageneder über das heutige Ober- und Niederösterreich (1967; vgl. DA 24, 578 ff.) und von Jane Sayers über die Kirchenprovinz Canterbury (1971; vgl. DA 28, 302 f.) liegt nun in dieser Aachener Diss. eine weitere Untersuchung vor, die vom urkundlichen Material ausgeht und es mit den kanonisch-rechtlichen Ordnungen kombiniert. Die Kirchenprovinz Rouen bot sich als Einheit an, da es dort eine ausgeprägte Kirchenhoheit des Herzogs und eine hochstehende Rechtsprechung gab. Die Untersuchung greift über das magische Jahr 1198 der Papstgeschichte glücklicherweise hinaus, denn unter Innozenz III. erfuhr die päpstliche Gerichtsbarkeit eine nachhaltige juristische Ausgestaltung und formale Festigung, und die Delegationsgerichtsbarkeit erreichte ihre höchste Wirksamkeit. In der Normandie entfaltete sie sich – nach einem vereinzelten Erstbeleg von 1094 – ab den Vierzigerjahren des 12. Jh. und ist seit Alexander III. überall etabliert. Die sorgfältig und sicher formulierte Arbeit, die trotz des spröden

Gegenstandes leicht lesbar und wegen der abwechslungsreichen Beispiele auch gut verständlich ist, behandelt unter anderem die Typologie der im Prozeß verwendeten Schriftstücke und davon ausgehend das römisch-kanonische Verfahren, dessen rationaler Aufbau wohl größere Rechtssicherheit bot, aber auch vielfältige Formen des Mißbrauches in sich barg. Die meisten Streitigkeiten drehten sich um finanziell nutzbare Rechte, wobei rund ein Viertel den Zehnten in all seinen Varianten betraf. Offensichtlich lohnte sich auch bei diesen geringfügig anmutenden Kontroversen die Befassung des päpstlichen Gerichtes. Die delegierten Richter wurden zunächst unter den Bischöfen ausgewählt, ab dem letzten Viertel des 12. Jh. waren regelmäßig auch niedrigere Grade der kirchlichen Hierarchie eingesetzt, wobei es allmählich zum Usus wurde, daß der Kläger und der Beklagte je einen und die Kurie den dritten Delegaten bestimmten. Da das Verfahren in erheblichem Maße von den Prozeßparteien bestimmt wurde, hatten diese die Möglichkeit, es skrupellos zu ihren Gunsten einzusetzen, sei es durch Erschleichung von päpstlichen Urkunden, sei es durch absichtliche Verschleppung, um die Kosten in untragbare Höhen zu treiben und so den Gegner zu einem Vergleich zu nötigen. In einem abschließenden Kapitel bewertet der Autor die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit insgesamt vorsichtig positiv. Der zweite Band enthält zunächst die Regesten der etwa 600 urkundlichen Zeugnisse zu den 386 ausgewerteten Prozessen, wobei fast die Hälfte den Pontifikat Innozenz' III. betrifft, und dann die Edition von 263 bisher nicht bekannten Urkunden nach den Kriterien des Göttinger Papsturkundenwerkes. Darunter verdienen die Abschriften von Johannes Ramackers hervorgehoben zu werden, die dieser vor der Zerstörung des Departementalarchivs von St-Lo im Zweiten Weltkrieg anfertigen konnte. Insgesamt stellt die Diss. einen wichtigen, methodisch einwandfrei und gründlich aus viel bisher unbekanntem Material gearbeiteten Beitrag zu einem oft unterschätzten Element abendländischer Rechtsentwicklung dar. Werner Maleczek

Regine BIRKMEYER, Ehetrennung und monastische Konversion im Hochmittelalter, Berlin 1998, Akademie Verlag, 283 S., ISBN 3-05-003264-2, DEM 168. – Deutsche und französische Quellenbefunde des 11./12. Jh. bilden die Grundlage dieser überarbeiteten Mannheimer Diss. Nach allerhand Präliminarien gewinnt sie S. 75 ff. ihren Ausgangspunkt mit der Darstellung der kirchlichen Rechtslage, wie sie auf dem Hintergrund der älteren Tradition in den führenden Sammlungen der Zeit (Burchard, Anselm, Ivo, Gratian) zum Ausdruck kommt. Demnach erforderte der Klostereintritt eines oder einer Verheirateten keine Ehescheidung, sondern eine Trennung der Gatten und war daher an das Einverständnis des zurückbleibenden Partners gebunden, der möglichst denselben Schritt vollziehen sollte, jedenfalls aber keine neue Bindung eingehen durfte, wobei zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens seit Ivo zusätzlich eine Einschaltung des Bischofs gefordert wurde. Inwieweit dies in der Praxis Geltung hatte, ist die Leitfrage der weiteren Untersuchung. Während in bischöflichen Urkunden und im Zusammenhang mit Synoden bloß sporadische Zeugnisse für den Umgang mit dem Problem zutage treten, erweisen sich die Dekretalen seit Alexander III. wegen der Behandlung verschiedener Spezialfälle als ergiebiger. Das Hauptgewicht des Buches liegt jedoch auf einem runden Dutzend von mönastischen Quellen, die über die Aufnahme bestimmter zuvor verheirateter (durchweg

männlicher) Konversen berichten. Sie zeigen zumeist ein Bewußtsein der rechtlichen Problematik, indem sie den Vorgang dementsprechend stilisieren, äußern sich aber ziemlich zurückhaltend, soweit es um Widerstand der betreffenden Gattin und dessen Beweggründe geht; von einer rechtsförmlichen Mitwirkung des Bischofs wissen sie nichts. Als Gegenbild einer gut dokumentierten Ehefrau, die das Klosterleben wählte, wird gesondert die Geschichte der Herzogin Ermengard von der Bretagne († 1147) behandelt. In einem als „Fallsammlung" bezeichneten Anhang (S. 234–256) sind die 70 im Rahmen der Arbeit zur Sprache gebrachten Personen nochmals mit Belegen übersichtlich zusammengestellt. Das an sich gediegene und umsichtige Werk ist nicht ganz frei von handwerklichen Schnitzern: Das „Kloster St. Peter in Worms", wohin laut S. 126 jemand floh, ist nichts anderes als der dortige Dom. Die S. 92 f. besprochene Kölner Erzbischofsurkunde wäre leicht im Siegburger Urkundenbuch (vgl. DA 22, 643) nachzuweisen, und rätselhaft bleibt, warum Guiberts De vita sua zwar im Quellenverzeichnis in der Ausgabe von E.-R. Labande (1981) nachgewiesen, tatsächlich aber S. 140 ff. laufend aus Migne PL 156 zitiert wird. R. S.

Herbert KALB, Die Autorität von Kirchenrechtsquellen im „theologischen" und „kanonistischen" Diskurs. Die Perspektive der frühen Dekretistik (Rufinus – Stephan von Tournai – Johannes Faventinus) – einige Anmerkungen, ZRG Kan. 84 (1998) S. 307–329, gibt einen Überblick über die Bewertung der Kirchenrechtsquellen in vorgratianischen Sammlungen und Traktaten, bei Gratian D. 15–20 und den im Titel genannten Dekretisten, deren Ansichten unterschiedlich ausfallen, je nachdem sie den theologischen oder den juristischen Aspekt der Frage stärker betonen. D. J.

Ulrich RASCHE, Vom consilium modernius zur res exosa – Die Kircheninkorporation in England im 12. und 13. Jahrhhundert, ZRG Kan. 84 (1998) S. 1–93, untersucht in seiner Göttinger Magisterarbeit die Terminologie der Inkorporationsurkunden und stellt aus den für das Thema sehr ergiebigen Bischofsurkunden die Zunahme der Inkorporationen in der zweiten Hälfte des 12. Jh. und ihren Höhepunkt ab 1180 dar. Breiten Raum nimmt die Schilderung der häufigen Auseinandersetzungen um die Inkorporationen ein, da sich der Vorgang von der urkundlichen Verfügung bis zur tatsächlichen Inkorporation zumeist über lange Zeit erstreckte und die begünstigten Klöster in aller Regel mit zählebigen Lokaltraditionen zu kämpfen hatten. Seit Mitte des 13. Jh. lassen sich vermehrt Verfügungen feststellen, welche die Inkorporationen zu erschweren und einzuschränken versuchen. Das starke Interesse der Klöster an den Inkorporationen sieht der Vf. durch die neue Art grundherrlicher Wirtschaftsverwaltung des direct management, die sich Ende des 12. Jh. entwickelte, beeinflußt. D. J.

F. Donald LOGAN, Runaway religious in Medieval England c. 1240–1540 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Fourth series 32) Cambridge u. a. 1996, University Press, XIX u. 301 S., Abb., ISBN 0-521-47502-3, GBP 35. – Unsägliche menschliche Tragödien verbergen sich hinter dem Vorwurf *fugitivus, vagabundus, vagans, apostata a religione*, dem unerlaubten Verlassen der monastischen Gemeinschaft. Grundlage für die Untersuchung ist das nachgratianische Kirchenrecht, das als Strafe seit 1234 zunächst im Liber Extra (X. 3.31.24)

die Exkommunikation anempfahl, bis Bonifaz VIII. 1298 (VI. 3.24.2) die automatische Exkommunikation anordnete. Lediglich der transitus ad ordinem strictiorem seu arctiorem wurde zunächst in einer Dekretale Innozenz' III. zugestanden, war aber auch schon – und das sei hier ergänzt – vorher Usus. L. arbeitet heraus, daß im ausgehenden HochMA und im SpätMA vornehmlich über den Weg des päpstlichen Dispenses der transitus ad aliquem oder sogar ad ordinem laxiorem möglich war. Weitere Fragen handeln von den Beweggründen für den Austritt, der Anzahl der Apostaten, der Strafverfolgung bzw. Rekonziliation. Die Untersuchung schließt mit der Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. 5 Appendizes illustrieren die Untersuchung, wobei besonders das Verzeichnis der Abtrünnigen beeindruckt (S. 184–267), das alle nur denkbaren Orden umfaßt. C. L.

»De ordine vitae«. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen. Hg. von Gert MELVILLE (Vita regularis 1) Münster 1996, LIT-Verlag, IV u. 402 S., ISBN 3-8258-2586-8, DEM 68,80. – Der Band stellt Forschungsergebnisse von Mitarbeitern am Projekt L1 des Sonderforschungsbereichs 231 vor. Gert MELVILLE, Einleitung (S. 1–5), umreißt die avisierten Forschungsperspektiven. – Florent CYGLER, Ausformung und Kodifizierung des Ordensrechts vom 12. bis 14. Jahrhundert. Strukturelle Beobachtungen zu den Cisterziensern, Prämonstratensern, Kartäusern und Cluniazensern (S. 7–58), vergleicht Rechtscorpora, Instanzen sowie Methoden der Gesetzgebung, geht Fragen der Typologisierung nach und kommt zu dem Ergebnis, „daß sich unter der Oberfläche eines vergleichbaren Verschriftlichungsprozesses im Ordensrecht ... sehr individuelle, ordenseigene Konstellationen von praktischen Anlagetechniken und Texttypen verborgen hielten" (S. 54). – Jörg OBERSTE, Institutionalisierte Kommunikation. Normen, Überlieferungsbefunde und Grenzbereiche im Verwaltungsalltag religiöser Orden des hohen Mittelalters (S. 59–99), sucht Erkenntnisse über informelle Beziehungen unterhalb der Normebene. – Bruce C. BRASINGTON, „Recte docens vel credens." Glosses to the Prologue to Ivo of Chartres' Panormia and Monastic Study of Canon Law (S. 101–124), sieht die Popularität der Panormie in Mönchskreisen durch die vorgratianische Betonung von *caritas* und *misericordia* anstelle der späteren *lex* und *aequitas* gegeben. – Andreas FIEBACK, „Necessitas non est legi subiecta, maxime positivae." Über den Zusammenhang von Rechtswandel und Schriftgebrauch bei Humbert de Romanis O. P. (S. 125–151), stellt die unvollständig gebliebene Expositio super Constitutiones fratrum Praedicatorum des vormaligen Generalmagisters in ein größeres rechtsphilosophisches Umfeld. – Gert MELVILLE, Der Mönch als Rebell gegen gesatzte Ordnung und religiöse Tugend. Beobachtungen zu Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 153–186), veranschaulicht Tatbestände mönchischer Rebellion und die daraus resultierenden Gegenmaßnahmen, um die Strukturen zu erarbeiten, „die Gehorsam zunächst als Norm der Tugend und dann erst des Rechtes verstehen lassen" (S. 166). – Thomas FÜSER, Der Leib ist das Grab der Seele. Der institutionelle Umgang mit sexueller Devianz in cluniazensischen Klöstern des 13. und frühen 14. Jahrhunderts (S. 187–245), ergötzt weniger mit Pikanterien, sondern geht vielmehr nach einer Systematisierung der einschlägigen Sündhaftigkeit dem „engen, kooperativen Geflecht gesetzgeberischer, kontrollierender und sanktionierender Aktivitäten der Institutionen eines mittelalterlichen Ordens" (S. 242) nach. – Godula SÜSSMANN,

Schriftlichkeit als Instrument zur Bewältigung von Konflikten zwischen cluniazensischen Klöstern und ihren rechtsabhängigen »burgenses« am Beispiel von Marcigny-sur-Loire (S. 247–259), untersucht parallel zu ihrer Diss. (vgl. DA 53, 724) ein lokalgeschichtliches Beispiel als Ausdruck grundlegender Entwicklungen im cluniazensischen Klosterverband. – Franz NEISKE, Cisterziensische Generalkapitel und individuelle Memoria (S. 261–283), geht den gegensätzlichen Interessen zwischen pauschalem und persönlichem Totengedenken nach. – Sixta GÖRTZ, Formularbücher des 13. und 14. Jahrhunderts als Zeugen organisationsbezogener Schriftlichkeit im Cisterzienserorden (S. 285–314), widmet sich u. a. Fragen des Rechts- und Verwaltungsalltags anhand von Beispielen zur Abtswahl und zu Visitationen. Formularbücher sicherten somit die Umsetzung der Carta caritatis in die Rechtspraxis. – Stefan SCHAUFF, Zum Visitationsverfahren der Prämonstratenser (S. 315–339). – Kay Peter JANKRIFT, Die Leprosenbruderschaft des Heiligen Lazarus zu Jerusalem und ihre ältesten Statuten. Normierung bei einem institutionellen Aufbruch (S. 341–360). – Wojciech MROZOWICZ, Die Chronik der Augustiner-Chorherren von Glatz. Aspekte zur Gestaltung eines Geschichtswerkes im Rahmen einer Klosterreform am Ausgang des Mittelalters (S. 361–379), sieht als Intention der pragmatisch orientierten Verfasser „vor allem didaktische und moralisierende Funktionen" bei der Niederschrift der sog. Stifterchronik (S. 378). – Marek DERWICH, Zur Translation der Hl. Kreuz-Reliquie auf den Berg Łysiec. Genese, Fortentwicklung und Pragmatik einer spätmittelalterlichen Klosterlegende (S. 381–402), versucht in seinem anspruchsvollen Beitrag einen jahrhundertelangen Streitpunkt zwischen ungarischen und polnischen Gelehrten einer letztlichen Klärung zuzuführen. – Leider wurde auf ein Register verzichtet. C. L.

Raoul MAINETTE, Le procès des Templiers. Les Templiers, martyrs ou non?, Revue historique et archéologique du Maine 3ème série, t. 17 (1997) S. 34–72, schildert die Umstände des Templerprozesses und warnt davor, ihn nach heutigen Maßstäben zu beurteilen. Rolf Große

---

Gli statuti comunali umbri. Atti del convegno di studi svoltosi in occasione del VII° centenario della promulgazione dello Statuto comunale di Spoleto (1296–1996), Spoleto, 8–9 novembre 1996, a cura di Enrico MENESTÒ (Quaderni del «Centro per il collegamento degli Studi Medievali e Umanistici nell'Umbria» 39) Spoleto 1997, Centro Italiano di studi sull'alto medioevo, VIII u. 381 S., ISBN 88-7988-548-0, ITL 70.000. – Der Band vereinigt die Vorträge einer Tagung, wie sie in ihrer Art heute wohl nur in Italien denkbar ist. In einem Land mit einer weniger lebendigen und populären Mittelaltertradition als Italien hätte sich aus einem Anlaß wie der 700jährigen Wiederkehr einer kommunalen Statutenpromulgation (Spoleto 1296) kaum ohne weiteres ein wissenschaftliches Kolloquium organisieren lassen – auch wenn man berücksichtigt, daß die Form der schriftlichen Rechtsaufzeichnung als umfassende Kodifikation von revidierbaren Einzelstatuten gerade für die kommunale Welt Italiens im 13. Jh. charakteristisch ist. Mehrere Beiträge befassen sich mit dem Fall Spoleto, aber auch Perugia (1279) und Todi (1275) werden behandelt. Im einzelnen geht es um Themen wie die